

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 44 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen in der Sitzung am 11.05.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltung)**

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite -	1187,50 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre - je Grabbreite -	1187,50 €
b) für Säрге in Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt - je Grabbreite -	2600,00 €
c) für Säрге in Rasenlage mit kleiner Pflanzfläche für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt - je Grabbreite -	2950,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 2 Urnen je Grabbreite	875,00 €
b) für 2 Urnen im Rasenfeld für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt	1450,00 €
4. Urnengrabstätte im Friedhofswald (für 20 Jahre)	
a) Gemeinschaftsgrabstätte	650,00 €
b) Paargrabstätte für 2 Urnen	850,00 €
c) Familienbaum für 12 Urnen	5000,00 €
d) Familienbaum für 20 Urnen in besonderer Lage	7900,00 €
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2. 3. 4 a, b, c, d berechnet.	
6. Erwerb von eingeschränktem Nutzungsrecht Für jedes Jahr wird eine Gebühr berechnet je nicht belegter Grabstätte	35,00 €
7. Erwerb von eingeschränktem Nutzungsrecht im Friedhofswald Für jedes Jahr wird eine Gebühr berechnet je nicht belegter Grabstätte	26,00 €
II. Verwaltungsgebühren	
1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	26,50 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung, a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	110,00 €
b) eines liegenden Grabmals	35,00 €
III. Gebühren für die Bestattung Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde	
1. Erdbestattung	
a) für Säрге bis 1,20 m	385,50 €
b) für Säрге über 1,20 m	578,50 €
2. Urnenbeisetzung	193,00 €
IV. Sonstige Gebühren Auf dem Friedhof der Appen steht kein Kühlraum zur Verfügung. Stattdessen kann der Kühlraum auf dem Friedhof der Lutherkirche Pinneberg, Kirchhofsweg 76B genutzt werden.	
1. Benutzung des Abschiedsraumes (zum Abschied am offenen Sarg)	80,00 €
2. Benutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier gemäß Friedhofssatzung § 42	130,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen 1. Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben. (Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr, usw.)	
VI. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr Pro Grabstelle jährlich Diese Gebühr entfällt für - Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.4.1997 verliehen wurde und - Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.4.1997 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung. Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.	26,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 22.08.2007 außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 01.06.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Appen, den 20.06.2017

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen
Der Kirchengemeinderat

gez. Schüler

Vorsitzender

L.S

gez. Sablowski

Mitglied KGR

Hinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11.05.2017

2. Vom Kirchenkreisrat

kirchenaufsichtlich genehmigt am 01.06.2017

3. Im Internet veröffentlicht unter

www.friedhofswald-appen.de am 24.06.2017 vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt am 24.06.2017 die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.07.2017.